

# Auszug aus der Datenschutzgrundverordnung

*„Gemäß DSGVO, Artikel 2 (2) c (Datenschutzgrundverordnung) dürfen also Eltern Fotos zu persönlichen oder familiären Zwecken auf Schulveranstaltungen anfertigen, wenn dort nicht das Fotografieren allgemein verboten ist, z. B. wegen Störung des Ablaufs der Veranstaltung durch Mobiltelefone oder Blitzlichter. Hier ist aber genauestens zu beachten, dass diese Fotos ausschließlich privat bleiben müssen. Eine Veröffentlichung auf der Familienhomepage oder in Internetdiensten (Instagram, Facebook, WhatsApp und andere) ist ausdrücklich nicht zugelassen ohne Einwilligung der Betroffenen. Betroffene müssen gegebenenfalls befragt werden, ob sie in die Veröffentlichung einwilligen. Ein Betroffener müsste auch die Gelegenheit bekommen, das Foto vor Veröffentlichung zu sehen. Dies wäre allerdings bei schulischen Veranstaltungen nur schwer zu organisieren. Wichtig in diesem Zusammenhang sind KunstUrHG § 22/ § 23.“*